

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Stadtplanung

Sicherung des Bebauungsplans „Tunnelportal Süd“ in Calw - Veränderungssperre gemäß § 14 ff Baugesetzbuch -

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat am 30. Januar 2020 in öffentlicher Sitzung zur Sicherung des Bebauungsplanes „Tunnelportal Süd“ eine Veränderungssperrensatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit dem Lageplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch -BauGB- i.V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Veränderungssperrensatzung einschließlich des Lageplanes kann bei der Stadtverwaltung Calw, Salzgasse 8-10, Zimmer 102, 75365 Calw während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraumes kann die Veränderungssperre nach telefonischer Vereinbarung (07051/167-401) eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung sowie die Satzung über die Veränderungssperre können auf der Internetseite der Stadt Calw unter <https://www.calw.de/Bebauungsplaene> abgerufen werden. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Calw - Stadtplanungsamt, Salzgasse 8-10, 75365 Calw – geltend zu machen.

Hinweis:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan.

Calw, 03.02.2020

gez. Florian Kling, Oberbürgermeister

